

RS Vwgh 1989/9/14 88/06/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

ASAGG 1981;

AVG §57;

AVG §76 Abs1;

AVG §77;

Rechtssatz

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-AG (ASAG) ist von der Entrichtung von Kommissionsgebühren nicht befreit. Sie wird als mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft selbstständig tätig und hat die Kosten der Planung und Errichtung einschließlich der Grundeinlösung - wozu zweifellos damit verbundene Nebenkosten wie Kommissionsgebühren) gehören - zuerst selbst zu tragen; erst später sind diese Kosten vom Bund zu ersetzen. Sie schreitet im Verfahren daher nicht als Vertreterin des Bundes ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060032.X01

Im RIS seit

09.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at